



**Entscheidung Nr. I 37/85 vom 11.03.1985**  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

In der Prüfsache

betreffend den Videofilm

"Conan The Barbarian"(amerik. Fassung)  
MCA Video, Universal City, USA

hat der von Amts wegen vorgenommene Vergleich mit dem bereits indizierten deutschsprachigen Videofilm "Conan der Barbar", der von der Firma Constantin, München, vertrieben wird (Entscheidung Nr. 1798 (V) vom 24.01.1984, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1984) ergeben, daß der von der Firma MCA Video, Universal City, USA, edierte und vertriebene Videofilm mit dem bereits indizierten im wesentlichen inhaltsgleich ist.

Der Videofilm "Conan The Barbarian"(amerik. Fassung), MCA Video, Universal City, USA, war daher gemäß § 18a Abs. 1 GjS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

